

Den ondergeschreven genichts boode verbaert de
Pracael wederom den 8 augusti 1722 gepublicert
te hebben Hendrick Kruysing

1713 - tot 1725

Wir Friderich Wilhelm
von Gottes Gnaden / König
in Preußen / Marggraf zu Brandenburg / des

Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien / Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Steve
Gütlich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Meck/
lenburg / auch in Schlesien zu Errossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg/
Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Rakeburg
und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg/
Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehrdam/
Marquis zu der Vebre und Blifingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Ko/
stock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Uelau und Breda / ic. ic.

Entbieten allen Unseren Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Land/
Vögten / Verwehern / Haupt- und Amt- Leuten / Bürgermeistern und Rathmännern in
Städten und Flecken / auch übrigen Befehlshabern Unserer sämtlichen Lande und Provin/
zien / Unsern gnädigen Gruß / und fügen ihnen hierdurch zu wissen. Nachdem Wir miß/
fälligst vernehmen / was gestalt ohngeachtet der so vielfältig ergangenen scharff verpcenten
Edicten und Unserer mehr als Väterlichen Vorsorge die Wir vor Unsere Armée und
Troupen bishero erwiesen / Krafft deren Wir ihre Verpflegung / Montirung / Quartiere
und sämtlichen Unterhalt dergestalt einrichten lassen / daß kein Soldat über Mangel und
Noth zu klagen befugte Ursache hat / dennoch viele derselben aus blossem Muthwillen / ja vor/
seylich mit völliger neuen Montirung meynendiger Weise desertiren und davon lauffen / wels/
chem Unwesen aber gar leicht / absonderlich in hiesigen Königlichen Provinzien und Landen
gesteuert werden könnte / wann Unsere getreue Landes- Stände / wie imgleichen die Obrigkeit/
ten Magisträte / und alle andere Befehlshabere / vornemlich auch die Bürger und Bauer hie/
unter ihre Pflicht und Schuldigkeit beobachteten / und nicht nur über oberwehnte dieserwegen
bereits publicirte Edicte mit mehrern Ernst hielten / sondern sich auch allen Fleisses angeles/
gen seyn ließen alle dergleichen böshafftige Deserteurs und Soldaten / wenn sie betroffen wer/
den / zu arrestiren und anzuhalten / an statt daß ihnen vielmehr / wie die Erfahrung gewiesen/
noch Vorschub zu ihrem Durchkommen geschעה / sie auch wol gar verhelet / und die neue
Montirungs- Stücke ihnen abgekauftet / dagegen aber zu solcher ruchlosen Deserteurs besa/
fern Fortkommen andere Kleidungen ihnen hergegeben worden. Als sehen / wollen / ordnen
und befehlen Wir hiermit ernstlich ;

I. Weilen insonderheit angemerket worden / daß bey Veränderung derer Quartiere
und Marchen, diejenige / so den bösen Fürsatz fassen zu desertiren / die Gelegenheit in Acht
nehmen / und entweder in denen Quartieren beym Aus- March zurück bleiben / oder officers
) (von

Den ondergeschreven in alle boode behat
dese boode staende dieken ende pracaelen
van syner koninglyck majesteit in preussen
gepublicert ende affigiert te hebben
Datum Berich den 21 octobris 1713
Hendrick Kruysing

von ihren Befreundten / Verwandten / und Bekandten / oder auch liederlichen Weibsfücken / verstecket / und verborgen gehalten werden / bis das Regiment, Battaillon, oder Compagnie worunter sie stehen / wegmarchiret ist / so wird jeder commandirender Officier dahin verwiesen und beordert / jedes mal des Tages vor dem Aufbruch die Regierungen / Magistrate und Obrigkeiten des Orts davon zu benachrichtigen / damit dieselbe / oder auch auf dem platten Lande die von Adel / Gerichts, Obrigkeiten oder Schultheissen / ihre Bürger / Unterthanen und Gesinde verwarnen / und ihnen nachdrücklich aufgeben / auf der et quartieren Soldaten Thun und Lassen fleißige Obacht zu haben / und wenn sie an einem oder andern etwas verdächtiges sehen und mercken solten / daß er sich entweder Tages oder Nachts zur Flucht oder Zurückbleibung präpariret / auch mit liederlichen Weibsfücken umgengt / solches sofort dem commandirenden Officier anzumelden.

2. Es muß auch jeder commandirender Officier insonderheit des Abends vor dem Aufbruche und erfolgenden Marche alle Quartiere fleißig visitiren lassen / und wann nach dem Zapfenstreich einer oder anderer alsdann in seinem Quartiere vermisset werden solte / sind die Obrigkeiten / Magistrate gehalten / denen Officieren durch ihre Bürger und Bauern redlich beizusehen / und in denen Städten / Flecken und Dörffern fleißig visitiren zu lassen / bis der gleichen sich Absentire wieder aufgefunden und in Verhaft gebracht worden.

3. Wird damit nach geschעהener Visitation ein solcher böshaffter Mensch nicht des Nachts aus dem Quartiere sich zu absentiren / oder zu verstecken Gelegenheit haben möge / muß der Wirth des Hauses dieselbe ganze Nacht vor dem Aus. Marche insonderheit / mit seinem Gesinde aufbleiben und wachen / und durchaus nicht gestatten daß sein einquartierter Soldat sich aus seinem Lager und Quartiere rücken dürffe / sondern wann derselbe oder andere mehr in einem Quartiere sich dessen mit Gewalt unterziehen solten / so hat gedachter Wirth sofort Alarm zu machen und die nächste Wache oder Nachbarn zu Hülffe zu ruffen und solcher Gestalt alle möglichste Vorsichtigkeit und Mittel vorzukehren / wodurch diesem Ubel gesteuert / und die schädliche Desertion verhindert werde.

4. Wird auch nöthig seyn / und verordnen Wir es hiemit / wann absonderlich die Einquartierung auf dem platten Lande und in feinen verschlossenen Städten ist / oder auch die Troupen campiren / daß des Tages vor dem Aufbruche alle Wege und Pässe um solche Stadt / Flecken / Dorff / und Campement mit Bürgern und Bauern besetzt / auch denen umliegenden Städten und Dörffern der Aufbruch und March bekannt gemacht werden soll / damit sie gegen solche Zeit auch an solchen umliegenden Orten fleißige Wachen halten / und keinen Soldaten noch andern verdächtigen Menschen / zu Wagen oder zu Fuß / er habe Soldaten, Montur oder nicht an / ohne Vorzeigung eines Passes fortgehen und passiren lassen / vielmehr aber wann er unbekannt ist / und sich vielleicht in andern Habie verkleidet / ihn anhalten und zu dem commandirenden Officier zur Examination zurück schicken können.

5. Allermaßen die commandirende Officier nicht zu gestatten / daß so wenig des Tages vor dem Aufbruche / als sonst / die Soldaten auf das Land / es geschehe unter was Vorwandes wolle / herum lauffen / sondern vielmehr die scharffe und ernstliche Ordre zu stellen / daß welcher Soldat eine Viertelstunde von der Garnison, dem Quartier, Standt und Campement

pement sich betreten lassen würde / derselbe als ein Deserteur angesehen / und nach Befunden mit Leib- und Lebens-Straffe sofort auf frischer That ohnmachtäßig belegt werden solle.

6. Wie dann auch kein Soldate anders auszuschieken / zu commandiren oder zu beurlauben / es sey denn der Officier seiner wohl versichert / und daß er ihme darzu einen Passer theilet.

7. Und da die Erfahrung gewiesen / daß viele verschmitzte und verschlagene Gemüther sich bishero gefunden / welche entweder vor sich oder vor ihre Cameraden solche Pässe und Passier-Zettel nachgeschriben / wodurch sie leicht einen einfältigen Bürger und Bauer / der öftters nicht schreiben noch lesen kan / betrogen / und damit durchgekomen / als soll hiñfür auf keine andere als die nach dem gegebenen Formular gedruckte Pässe / welche der commandirende Officier zu unterschreiben und zu besiegeln / kein Soldate / er sey so bekant als er wolle / an irgend einem Orte / sowohl in Städten / Flecken / als Dörffern insonderheit bey denen Thoren / Ueberfahrten / Fähren und Brücken passirt werden / wofern er nicht dergleichen Pass produciret / und er sey allein oder mehrere bey ihm / solien sie überall angehalten / und an das nächste Commando oder Garnison zur Auslieferung es bekant gemacht werden. Daher auch kein Ober-Officier / wan gleich ein Unter-Officier dabey wäre / ein Commando es sey von 2. 3. bis 10. Personen auszuschieken / oder jemand auf das nächste Dorff / zu den Seinigen zu beurlauben / dem er nicht dergleichen gedruckten Pass mitgegeben.

8. Zu solchem Ende jedes Regiment sich allemal mit dergleichen Vorrath an gedruckten Pässen zu versorgen / und davon die Nothdurfft an die Commandeurs derer Compagnien zu solchem / und keinem andern Gebrauch auszustellen. Keinem Unter-Officier aber soll erlaubt seyn / dergleichen Pässe zu geben / sondern allein denen Ober-Officieren / und diese müssen auch nebst ihren Nahmen zugleich dazu setzen / was vor Chargen sie bekleiden.

9. Und gleichwie dergleichen Pässe allemal auf gewisse Zeiten und an benannte Orte zuertheilen / als soll jeder Officier der solche ausgiebt / dabey ein richtiges Verzeichniß halten / damit wenn besagte Zeit des Passes zu Ende / er den Beurlaubten oder Commandirten wieder zurück fordern könne. Wie dann auch / damit dergleichen Pässe sich nicht andere bedienen können / wann sie etwa das Datum änderten / so muß jeder Officier nach solcher verfloßnen Zeit den ausgestellten Pass zurück fordern / und solches nicht vergessen / sondern damit er dessen versichert / und sich jedesmal justificiren könne / in seinem Register solches annotiren.

10. Sollte nun bey allen solchen Präcautionen und möglichster Vorsohrge / dennoch ein Soldate desertiren / und durchkommen / so kan wol nichts anders als die Nachlässigkeit der Bürger und Unterthanen / oder selbst derer Obrigkeiten und Befehlshabern daran schuld seyn / daher und weil alle bisher angedrohte harte Straffen nichts helfen wollen / so wollen Wir Uns vors künftige an solche Stadt / Flecken und Dörffs-Einwohner / Bürger und Unterthanen auch nach befinden an die Obrigkeiten und Befehlshaber halten / derges statt / daß sie schuldig seyn sollen / das Regiment von welchem einer oder mehrere bey solcher Gelegenheit durch Negligentz und erwählliche Verwahrlosung desertiret / zu indemnificiren vnd schadlos zu halten / zu welchem Ende so lange in derselben Stadt / Flecken oder Dorffe Executores zurück zu lassen / bis sie entweder die Desertirten wieder her bey geschaffet / oder

andere tüchtige Leute mit der Montierung / worinnen die andern desertirt / auff ihre Stellen gestellt.

11. Wirdt aber sich finden / daß die Drigisten / Magistrate und Befehlshaber ihre Pflicht und Schuldigkeit / so wie ihnen solch nach diesem Buch obgedacht / nicht gehörig oberviren / sollen dieselbe dem Regiments in solcher Satisfaction wie obachtet / alleine verbuhen sein / auch der principallste oder erste Befehlshaber des Orts bey dem Regimente so lange in Arrest gehalten und ingezwungen werden / bis er alle präcurirt / oder erwidert / daß nicht durch seine Negligentz / sondern anderer Schuld die Verantwortung der Desertirten geschhehm.

12. Dessem aber bey wider Ertrayung der Deserteurs, oder sonst zu ersündigen und anzuimachen sonderliche / an welchem Ort ergriffenen Deserteurs entweder weisentlich oder durch Nachlässigkeit und unverschämter guten Zusicht und Nachburchgekommen / soll beyenige vorher dessen überwiesen werden sein / über die schuldige Satisfaction und Indemulation, dem Verstand und dardor vornehmenden Umständen nach / entweder mit Exil: Straffe bis zu fünfzig / Hundert und mehr Thaler / nach Verschaffenheit seines Vermögens / oder da er ehvermögend / mit Arrest: Straffe auf sechs und mehr Jahr ohnmachtelässig belaget / und bey solch dardor sein verurtheiliger Process gestattet / sondern nur summaric überhalb verschären werden / so daß nur nur einiger massen gravirt ist / und solchen Straffet nicht zureichend abtischen kan / zu obiger Satisfaction und Straffe angeschlossen werden soll.

13. Esse hingegen jemand / oder Obil: Fein / Düniger oder Bauer / auch sonstigen von irwe Condition er wolle / über kurz oder lang zu überführen sein / daß er dergleichen Deserteur, wann er auch von seinen Unterthanen / nächstgen Anverwandten / und gar der Quart ober Dreyer wider / zur Desertion beredt / verhetzt / oder verhetzt / dieselbe sollen nicht belaget werden. Wer aber dergleichen Deserteur, es sey durch vorgeriffene Exil / an sich gekaufte oder gemeinnutze Montierung / oder anderer begeben vertrauliche Richtung / durchgehoffen / und seine Vorsatz gesehen / dergleiche / weil er solcher Beschuldigung / Deserteur, daß er an sich und seinen Verstand untruwerden müssen / in Exil und Lebens Exil geföhrt / und zuweilen der Armee und dem Lande geschadet / also soll in dergleichen Deserteur, soll als anhöflicher Vertreter und Straffet ersuchen Vorboths / gleich dem Deserteurs selbst / nach erstanten Umständen aufgeschickert werden.

14. Welche Düniger auch er sey Düniger / Bauer / oder von was Condition er wolle / nach obigen dritten Punkt an der seine obigen firsichem Zusicht des bey ihm einquartierten Soldaten etwas verabsäumen wird / und dadurch mehrer bey dem Marsche juristlich hindern und desertiren sollet / derselbe soll ohne alle Einwendung so lange von der Militz im Arrest mitgeführt werden / bis er die schuldige Satisfaction dem Regimente gegeben / und wann er zum Soldaten tüchtig / soll er an des Deserteurs Stelle so lauge dardor gestandert werden / bis er entweder dem Desertiren oder einem andern tüchtigen Mann an dessen Platz gestellet. Wasfern aber außer der unverschämten flüchtigen Düniger sich

sich und committiren Verantwortung gar eine Collusion und verbotliche Vernehmung erweisen werden seine / bestanden Wir Uns vor / ihn nach erzwungen Umständen an Leib und Leben abstraffen zu lassen.

15. Es müssen aber hiebey auch die commandirende Officiere so an flüchtiger Verantwortung und dem erforderten Zustatten / daß sie nemlich den Aufbruch bey Seiten dem Oberviren und Befehlshabern bestatim machen / sie ihrer Schuldigkeit getreulich und nachdrücklich sich erinnern / und sonst alle möglichste Mittel hiebey vorsetzen / ihre Dros nicht ermannen lassen / und auch dardor verhindern / daß dergleichen Uebel der Desertion nicht geschhehm / sondern dankselbst einmal abgedrückt werde. Beschalt ihnen dann wie besunder nach Exil: Straffe des Orts und vorhandenden Marches zu überlegen anheim gegeben wird / es nicht mehr einige Tage vorher gewisse und sicher Commando auf die Plätze / insonderheit wann sie gegen / oder nahe an andern Seiten Länder / wosin sich ein Deserteur sonst leicht salviran kan / marchiren solten / zu vertigen / um solcher Beschalt einem solchen Verbrechen so viel mehr alle Bedenken durchzuführen / zu verhindern.

16. Damit auch keiner von diesen getreuen Dienern und Unterthanen / welche diesem Vorhaben E. d. E. in vorgeriffener Anhaltung und Obervirung d. r. r. beständigen Deserteurs so viel an ihr nützlich / ungeschätztes Erndigen thun / abgelschret werden / noch auch sich einiger Beschuldigung / Unghüt oder Revanche an seiner und der Einigen Personen / Erant / noch auch auf andere Weise zu befürchten haben möge; So verordnen Wir sie kanke und sonder nicht allein Düniger mächtigen Exil: Straffe / sondern gleichwie obwardem Wir nicht genuehet sondern einen dergleichen beschuldigen Deserteur weiter zu par donniren / sondern vielmehr so bald sie ertrayert werden / auf solcher Straffet aufständ zu lassen / also werden Wir auch bey diesen Regimentern solcher Verantwortung weiter machen / daß wann gleich ein solcher Deserteur nicht an Leben gestrafft würde / er dennoch auf Lebens Zeit in einer Arrestung gehalten solle / daß sich also niemand der geringsten Beschuldigung vor ihnen zu besorgen haben kan.

17. Unser künftliche getreue Unterthanen haben sich also nach obgedachten Einhalt allerschwerlich zu achten / vor die ihnen angeordnete Straffe zu halten / und vollbringen sie daran andere nichts als was ohne demir Exil: Straffe und Schuldigkeit erfordert / sie thun auch dardor / was ihnen und dem gemeinen Lande nützlich und gut ist / in Betracht sich so viel eher nur dem Best, und Revolutionen vorsetzen bilden werden / und wollen Wir aber dieß / daß dann jedes Düniger Unterthanen wann er dergleichen Deserteur durch seinen Stuch ankert und juristlich bringet / vom Regimente darunter er geföhrt / fünf Reiches Thaler vor die Straffe so fort bezahlt werden sollen. Dert angestanden auswärtigen Pustancen, Unterthanen aber / wollen Wir nicht Düniger Königlichem Ende und Ende der hiebey versprochen haben / so oft sie einen Deserteur von diesen Troupen anhalten und juristlich bringen werden / daß ihnen vom Regimente darunter er geföhrt / zehn Reiches Thaler zur Discretion selbst allen Umständen ohnverzüglich bezahlt und ersetzt werden sollen.

18. Endlich hat sich auch keiner Düniger Düniger vom Regimente bis zum Niedrigsten zu unterstehen / dieses der Militz und deren Einwohnern des Landes kein bestatim primumulgiere schaffe Edict unter einigen Perreux zu misbrachten / sondern es haben dieselbe

wie mehr alles was darinn geordnet worden / dergestalt zu exequiren / wie Sie es gegen Uns zu verantworten sich getrauen / als welches die Commandeurs ihren Subalternen wohl einzuschärffen / und zugleich mit dahin zu sehen haben.

Solte hingegen darunter einmæß vorfesslicher Excess zu Bedrückung der Städte und des Landes geschehen / werden Wir Uns an die Commandeurs zu erst halten / und haben diejenige Subalternen die muthwillig etliche Desordre darunter vorgenommen / der ohnsehlbahren Cassation zu gewarten. Zu dessen Urkund haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben / Berlin den 12. Julij 1713.

Fr. Wilhelm.



FOR-

FORMULAR des Passes/
 Davon in dem 7ten und 8ten S. ge-
 dacht wird.



Nachdem Vortreiber dieses / Soldate von dem Kö-
 nigl. Preussischen unter der Regimete/
 Compagnie, Namens

Haare tragend / einen

Muffschlägen/

bend / von hier nach

worden; Als werden alle und jede / so wol von der Militz, vom Adel / Bür-

ger oder Bauern/ ersuchet / denselben auf Vorzugung dieses Passes sicher und

ungehindert pas- und repassiren zu lassen; doch soll dieser Pass nicht weiter

als nach

Dat. im Quartiere zu

Carnisol, und

Kock / mit

Hosen anha-

zu gehen beurlaubet (commandiret)

und zwar nur auf

Tage gelten.

den

AO. 1711

Königl. Preuss. Löbl.
 Regiment.